

Vollmacht/Strafverteidigervollmacht

Der Angerer & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Weidenauer Str. 138, 57076 Siegen

Bekanntgaben / Zustellungen werden NUR in diesem Verfahren nur an die Bevollmächtigten erbeten!

wird in der Steuersache

von

die zeitlich unbefristete Vollmacht zur Verteidigung und Vertretung, auch in meiner Anwesenheit, sowohl im außergerichtlichen Bereich als auch in allen Instanzen vor Behörden, Finanz- und Strafgerichten erteilt.

Der Verteidiger ist gemäß § 350 Abs. 1 StPO vom Hauptverhandlungstermin zu benachrichtigen.

Der Bevollmächtigte ist ausdrücklich ermächtigt:

1. zur Stellung und zur Rücknahme von steuerlichen Berichtigungsanträgen, steuerlichen Nacherklärungen oder Selbstanzeigen und zum Abschluss tatsächlicher Verständigungen in der Steuerveranlagung,
2. in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung aufzutreten,
3. sich durch einen anderen vertreten zu lassen und Untervollmacht auch gemäß § 139 StPO zu erteilen,
4. den Auftrag auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu stellen und zurückzunehmen.
5. zur rechtlich wirksamen Empfangnahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen aller Art, namentlich von Urteilen und Beschlüssen,
6. Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen, zu beschränken sowie auf solche zu verzichten,
7. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Wiederaufnahme des Verfahrens, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung und andere Anträge zu stellen und diese jeweils zurückzunehmen.
8. zur Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen, Steuererstattungen und Steuervergütungen entgegenzunehmen, für den Vollmachtgeber einzufordern sowie unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB darüber zu verfügen,
9. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 253 und 153a StPO zu erteilen,
10. Anträge auf gerichtliche Entscheidung, Privat-, Neben- oder Widerklage (Antrag) zu stellen bzw. zu erheben und die jeweiligen Anträge zurückzunehmen.
11. zur Stellung von Entschädigungsanträgen nach dem StrEG,
12. zur Vertretung im Kostenfestsetzungsverfahren und zur Stellung der dazu erforderlichen Anträge und
13. zur Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten.
14. Die Vollmacht berechtigt zum elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum oder für den Vollmachtgeber gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg hierfür eröffnet hat. Mir ist bekannt, dass durch die Erteilung der Berechtigung den Bevollmächtigten möglich ist, zeitraum- und steuerartunabhängig Einblick in die bei der Finanzverwaltung geführten steuerlichen Daten zu nehmen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde, bei der ein Steuerkonto geführt wird, erst wirksam, wenn er ihr schriftlich zugeht. Die Bevollmächtigung zu 14. endet somit nicht automatisch mit der Beendigung des Mandats.

Strafverteidiger i.S. der §§ 137 ff. StPO sind gem. § 59I Satz 4 BRAO die für die Rechtsanwaltsgesellschaft handelnden Rechtsanwälte Sven Angerer und Robin Berkey.

Siegen, den

2017

.....